



Brüssel, den 28. Juli 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0228 (NLE)

11661/22
ADD 1

UK 117
TRANS 516

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 363 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) durch das Vereinigte Königreich und den Beitrag zu dessen Kosten zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 363 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 363 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2022
COM(2022) 363 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) durch das Vereinigte Königreich und den Beitrag zu dessen Kosten zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

**Beschluss Nr. X/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr
eingrichtet durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem
Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits**

vom ...

**über die technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Nutzung des
Binnenmarktinformationssystems (IMI) durch das Vereinigte Königreich, die
Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Verwaltungszusammenarbeit gemäß
Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 des Handels- und Kooperationsabkommens
sowie die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Gesamthaushaltsplan der Union in
Bezug auf die Kosten seiner Beteiligung am IMI**

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR STRASSENVERKEHR —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 7 Absätze 5 und 6

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Handels- und Kooperationsabkommens sollten auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassene Unternehmen den zuständigen nationalen Behörden der Vertragspartei oder, im Falle der Union, des Mitgliedstaats, in den der Fahrer entsandt wird, eine Entsendemeldung vorlegen, wobei seit dem 2. Februar 2022 ein mehrsprachiges Standardformular der öffentlichen Schnittstelle verwendet werden muss, die an das mit der Verordnung (EU) 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² (im Folgenden „IMI-Verordnung“) eingerichtete Binnenmarktinformationssystem (IMI) angeschlossen ist. Eine zuständige Behörde kann jede Stelle sein, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet und im IMI registriert ist und über besondere Zuständigkeiten in Bezug auf die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften verfügt.
- (2) Gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens ermöglicht das IMI auch Ersuchen um Unterstützung durch die zuständigen Behörden der Vertragspartei der Niederlassung oder, im Falle der Union, des Niederlassungsmitgliedstaats, wenn das Unternehmen die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Datum der Aufforderung übermittelt.
- (3) Das IMI kann von Drittländern genutzt werden, wenn die Bedingungen des Artikels 23 der IMI-Verordnung erfüllt sind und sich das Drittland, dem Zugang zum IMI gewährt wird, an den Betriebskosten des IMI beteiligt.

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

- (4) Gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 7 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens sollte der Sonderausschuss für Straßenverkehr die technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Nutzung des IMI durch das Vereinigte Königreich festlegen. Diese Spezifikationen sind notwendig, um den Anschluss der Kraftverkehrsunternehmen und der zuständigen Behörden an das IMI zu ermöglichen, damit die Unternehmer ihre Entsendemeldungen einreichen und die zuständigen Behörden an der oben beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit teilnehmen können. Die Europäische Union hat diese Spezifikationen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 der Kommission³ umgesetzt.
- (5) Gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 7 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens sollte sich jede Vertragspartei an den Betriebskosten des IMI beteiligen. Der Sonderausschuss für Straßenverkehr sollte die von jeder Vertragspartei zu tragenden Kosten festlegen. Es ist daher erforderlich, die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum Gesamthaushalt der Union aufgrund der durch die Beteiligung des Landes am IMI entstehenden Kosten festzulegen. Der finanzielle Beitrag wird aus zwei Teilen bestehen: Entwicklungskosten (einmalige Zahlung) und jährliche Wartungskosten (jährlicher Beitrag) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Funktionen

- (1) Die Union stellt sicher, dass über die mehrsprachige öffentliche Schnittstelle des IMI den Unternehmen des Vereinigten Königreichs insbesondere die folgenden technischen Funktionen zur Verfügung stehen:
- a) Erstellung eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Unternehmens;
 - b) Gewährleistung einer angemessenen Protokollierung der Nutzeraktivität;
 - c) Erfassung der Kontaktangaben des Unternehmens, der zugelassenen Nutzer, des Verkehrsleiters und der entsendeten Kraftfahrer im Konto;
 - d) Verwaltung der Entsendemeldungen:
 - a) Erfassung der Angaben gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Handels- und Kooperationsabkommens;

³ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zu den Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarktinformationssystems für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 68).

- b) Übermittlung einer Entsendemeldung mit den unter Buchstabe a genannten Angaben für einen Zeitraum von mindestens einem Tag und höchstens sechs Monaten;
 - c) Bearbeitung der Angaben in der Entsendemeldung, um diese auf dem neuesten Stand zu halten;
 - d) Herunterladen einer Kopie einer Entsendemeldung in elektronischer Form und in einem Format, das ein Ausdrucken ermöglicht;
 - e) Verlängerung der Entsendemeldung;
 - f) Rücknahme der Entsendemeldung;
- e) Erhalt und Bearbeitung von Unterlagenanforderungen gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens;
 - f) Zugriff auf und Einsichtnahme in die von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats übermittelten Unterlagen;
 - g) Kommunikation mit den zuständigen Behörden des Staates, in den die Entsendung erfolgte;
 - h) Information über das Schließen der Anforderung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats.
- (2) Die Union stellt sicher, dass die mehrsprachige öffentliche Schnittstelle des IMI auch technische Funktionen bietet, die einer oder mehreren zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs Folgendes ermöglichen:
- a) Erhalt von Entsendemeldungen,
 - b) Anforderung von Unterlagen nach dem Verfahren gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens;
 - c) Eingabe des endgültigen Ergebnisses der Bewertung der Einhaltung der Entsendevorschriften durch das Unternehmen und Schließen der Anforderung im IMI.

- (3) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs sind alle Stellen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet und im IMI registriert sind und über besondere Zuständigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Handels- und Kooperationsabkommens verfügen. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs werden von der IMI-Kontaktstelle des Vereinigten Königreichs im IMI registriert.
- (4) Die Union ist berechtigt, den Zugang des Vereinigten Königreichs zum IMI zu sperren, wenn das Vereinigte Königreich die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe c der IMI-Verordnung nicht mehr erfüllt.

Artikel 2

Funktionen im Zusammenhang mit der Unterlagenanforderung

- (1) Über die öffentliche Schnittstelle ist es einer zuständigen Behörde des Staates, in den die Entsendung erfolgte, möglich, beim Unternehmen die in Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens genannten Unterlagen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten vor dem Anforderungsdatum anzufordern. Die öffentliche Schnittstelle des IMI ermöglicht es dem Unternehmen, die angeforderten Unterlagen auf einmal oder gestaffelt einzureichen.
- (2) Werden beim Unternehmen weitere Unterlagen angefordert, die nicht Gegenstand der in Absatz 1 genannten Anforderung waren, so berechnet die öffentliche Schnittstelle die Achtwochenfrist für die Bereitstellung der Unterlagen ab dem Datum der Anforderung weiterer Unterlagen.
- (3) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht es, das Unternehmen zu informieren, wenn der Aufnahmestaat den Niederlassungsstaat um Amtshilfe ersucht.
- (4) Unterlagen, die von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats infolge eines Amtshilfeersuchens der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens hochgeladen werden, sind im Konto des Unternehmens sichtbar.
- (5) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Benachrichtigung des Unternehmens, wenn die Unterlagenanforderung geschlossen wird, mit Anzeige des endgültigen Ergebnisses nach Überprüfung der angeforderten Unterlagen durch die nationalen Behörden.
- (6) Unterlagenanforderungen, die noch nicht durch die anfordernde zuständige Behörde des Aufnahmestaats geschlossen wurden, werden 24 Monate nach dem Anforderungsdatum automatisch geschlossen.

Artikel 3

Funktionen im Zusammenhang mit der Speicherung von Daten

- (1) Die öffentliche Schnittstelle des IMI ermöglicht die Löschung aller Daten, die in dieser öffentlichen Schnittstelle und den Konten der Unternehmen gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden. Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Versendung einer Erinnerung bezüglich der Überprüfung und gegebenenfalls der Löschung der personenbezogenen Daten des Kraftfahrers an das Unternehmen.
- (2) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die automatische Löschung der darüber übermittelten Entsendemeldungen nach dem in Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens genannten Zeitraum von 24 Monaten.
- (3) Haben die Unternehmen im Rahmen einer Unterlagenanforderung Unterlagen übermittelt, so bleiben die angeforderten Unterlagen nicht länger verfügbar als für die Zwecke, zu denen sie eingeholt wurden, erforderlich und höchstens zwölf Monate nach Schließen der Unterlagenanforderung.

Artikel 4

Nutzung des IMI

- (1) Das Vereinigte Königreich nutzt das mit der IMI-Verordnung eingerichtete IMI für den Austausch von Informationen, auch personenbezogener Daten, mit den zuständigen Behörden.
- (2) Das Vereinigte Königreich richtet für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 2 eine IMI-Kontaktstelle ein und unterrichtet die Kommission und den Sonderausschuss für Straßenverkehr.

Artikel 5

Höhe und Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs

- (1) Das Vereinigte Königreich trägt jährlich zu den Betriebs- und Wartungskosten des IMI bei. Der jährliche Beitrag gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses. Für das erste Jahr ist die Zahlung des Beitrags innerhalb von 20 Tagen nach Annahme dieses Beschlusses zu leisten. Für die folgenden Jahre ist der Beitrag bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu zahlen. Der Beitrag für das erste Jahr wird auf 86 204,00 EUR festgesetzt und danach jedes Jahr entsprechend der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst. Die Europäische Kommission teilt dem Vereinigten Königreich den angepassten Betrag schriftlich mit.
- (2) Das Vereinigte Königreich trägt zu den Gesamtentwicklungskosten der öffentlichen Schnittstelle des IMI bei. Dieser Beitrag wird einmalig geleistet und ist ein Festbetrag in Höhe von 232 835,00 EUR. Die einmaligen Entwicklungskosten werden innerhalb von 20 Tagen nach Annahme dieses Beschlusses gezahlt.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beiträge werden in Euro auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene auf Euro lautende Bankkonto der Kommission überwiesen.
- (4) Im Falle einer wesentlichen Änderung der Gesamtkosten des IMI aufgrund technologischer Anpassungen oder aus anderen Gründen erlässt der Sonderausschuss für Straßenverkehr auf Antrag eines der Vorsitzenden des Ausschusses einen neuen Beschluss über den Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Sonderausschuss für Straßenverkehr
Der gemeinsame Vorsitz*